

Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	101
I. ALLGEMEINES	
§ 1 Grundsätze	102
§ 2 Aufgaben.....	103
II. ORGANISATION DER JUGENDARBEIT IM VERBAND	
§ 3 Organe	104
§ 4 Jugendausschuss TFV	104
III. SPIELBETRIEB	
§ 5 Spielbetriebsarten	105
§ 6 Altersklasseneinteilung	105
§ 7 Nachwuchsspielbetrieb	106
§ 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs.....	107
§ 9 Jugendfördervereine (e. V.).....	108
§ 10 Zweitspielrecht im Nachwuchsbereich.....	108
§ 11 Spieldurchführung	109
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 12 Inkrafttreten	111
V. DFB-RICHTLINIEN FÜR FUSSBALL-VERANSTALTUNGEN DER JUNIOREN/JUNIORINNEN	
ANLAGE 1: DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR BILDUNG VON NACHWUCHS-SPIELGE- MEINSCHAFTEN.....	113
ANLAGE 2: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR JUGENDFÖRDERVEREINE (JFV)	115
ANLAGE 3: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SPIELE AUF KLEINFELD UND ALTERSGERECHTE SPIELMÖGLICHKEITEN IM JUNIORENBereich	117
§ 1 Spielregeln auf dem Kleinfeld und verkürzten Großfeld.....	117
§ 2 Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld (G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen)	119
§ 3 Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb für die D-Junioren/Juniorinnen	122
ANLAGE 4: PILOTPROJEKTE.....	124
§ 1 Grundsätze	124
§ 2 Pilotprojekt - Einsatz von U18 Spielern im B-Juniorenbereich	124
§ 3 Pilotprojekt - Einsatz von U20 Spielern im A-Juniorenbereich.....	124
INDEX JUGENDORDNUNG.....	126

Präambel

In dem Bewusstsein, dass der Fußball aufgrund seiner Vielseitigkeit und Popularität junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung junger Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, die Integration in all ihren Facetten ermöglicht und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und sportbegleitende Jugendarbeit zu leisten, gibt sich die Fußballjugend des Thüringer Fußball-Verbandes die nachfolgende Ordnung. Sie gilt für Jungen und Mädchen gleichermaßen und bildet zusammen mit den Jugendordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes sowie der Satzung des Thüringer Fußball-Verbandes die Grundlage der Arbeit im Jugendfußball.

I. ALLGEMEINES

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Thüringer Fußballjugend orientiert sich an folgenden Grundsätzen und verfolgt diese aktiv mit präventiven Maßnahmen:

- (1) Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln.
- (2) Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.
- (3) Die Thüringer Fußballjugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.
- (4) Sie übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.
- (5) Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Grundsätze

- (1) Sofern die Jugendordnung keine anderen Regelungen enthält, gelten grundsätzlich und entsprechend die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des TFV, insbesondere der Spielordnung.
- (2) Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer am 31. Dezember des laufenden Spieljahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Nachwuchsabteilungen der Vereine im TFV. Diese werden unterstützt durch die Jugendausschüsse der Kreise und des TFV.
- (4) Die Ordnungen des TFV sind für die Jugend entsprechend anzuwenden, falls in dieser Ordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind.
- (5) Betreuung der Jugendlichen:
 - a) Jede Juniorenmannschaft muss von einer pädagogisch geeigneten, erwachsenen Person betreut werden. Der Betreuer soll eine entsprechende Ausbildung besitzen oder erwerben. Er ist für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der Jugendlichen verantwortlich.
 - b) Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Schulbesuches und der Berufsausbildung weitgehend vermieden wird.
 - c) Die Junioren sollen regelmäßig von einem Arzt, wenn möglich von einem Sportarzt, auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden. Die Verantwortung hierfür tragen die Vereine.
- (6) Grundlage für eine Vereinszugehörigkeit ist eine von den gesetzlichen Vertretern unterschriebene Eintrittserklärung. Mit der Vereinsmitgliedschaft übernimmt der Verein die Verpflichtung, den Versicherungsschutz des Jugendlichen zu gewährleisten. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter erfolgen. Dies gilt nicht für Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Thüringer Fußballjugend richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben.

Die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Fußballjugendarbeit schafft Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit.

Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei. Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendarbeit der Thüringer Fußballjugend erstreben zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

II. ORGANISATION DER JUGENDARBEIT IM VERBAND

§ 3 Organe

Organe sind:

- a) Der Jugendausschuss des TFV
- b) Die Jugendausschüsse der Kreise

Die Zusammensetzung beider Organe ist in der Satzung geregelt.

§ 4 Jugendausschuss TFV

- (1) Der Jugendausschuss des TFV ist zuständig:
 - a) für die Leitung des gesamten Jugendsports im TFV
 - b) für die Herausgabe von Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zur Jugendordnung
 - c) für die Umsetzung von Grundsätzen, Empfehlungen und Richtlinien des DFB-Jugendbeirates im Bereich des TFV
 - d) für die Interessenvertretung der Jugend des TFV im DFB, NOFV und TFV
 - e) für die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im TFV
 - f) für die Organisation eines geregelten Spielbetriebes in differenzierten Alters- und Leistungsklassen auf Verbandsebene
 - g) für die Sichtung und Förderung von talentierten Spielern
 - h) für den Aufbau leistungsstarker Auswahlmannschaften
 - i) für den Schulfußball, insbesondere für die Förderung und Vermittlung von Kooperationen mit Schulen
 - j) für die Entscheidung über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel im Rahmen des Jahresfinanzierungsplanes
 - k) für die Entwicklung eines flächendeckenden, leistungsstarken Mädchenspielbetriebs
 - l) für die Umsetzung der Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 11 und 12 SGB VIII) und damit für die Jugendarbeit im und durch den Sport
 - m) für Vorschläge zur Einführung von Pilotprojekten nach Anlage 4 der Jugendordnung

- (2) An den Beratungen des Verbandsjugendausschusses können mit beratender Stimme auf Einladung teilnehmen:
 - a) der Landestrainer und die Auswahltrainer,
 - b) der DFB-Stützpunktkoordinator,
 - c) der Jugendbildungsbeauftragte.

III. SPIELBETRIEB

§ 5 Spielbetriebsarten

Der TFV und die KFA organisieren in ihrer jeweiligen Zuständigkeit nach den Bestimmungen der Spiel- und Jugendordnung folgenden Spielbetrieb:

- a) Meisterschaften in Liga- oder Turnierspielbetrieb
- b) Pokalspiele
- c) Hallenmeisterschaften
- d) Kleinfeld-/Kinderfußball

Es können weiterführende Durchführungsbestimmungen bzw. Richtlinien erlassen werden.

§ 6 Altersklasseneinteilung

- (1) Stichtag

Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

- (2) Altersklassen

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren/ /A-Juniorinnen (U18/U19):

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U16/U17):

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U14/U15):

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U12/U13) sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U10/U11):

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U8/U9):

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/G-Juniorinnen (U7):

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- (3) Einsatz von Junioren und Juniorinnen im Erwachsenenbereich

Für den Einsatz im Erwachsenenbereich gelten die erlassenen Bestimmungen in § 12 der SpO.

- (4) Einsatz von Junioren und Juniorinnen in höheren Altersklassen

Ein Juniorenspieler kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in der nächsthöheren

Altersklasse eingesetzt werden. Gleiches gilt für Juniorinnen. Für das Einholen der Zustimmung ist der Verein verantwortlich.

- (5) Rückversetzung
Zum Zweck der Inklusion ist es möglich, Spielerinnen bzw. Spielern die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter zu erteilen, wenn festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilnahme am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

Der Antrag zur Rückversetzung in eine niedrigere Altersklasse ist schriftlich durch den Verein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens beim Verbandsjugendausschuss zu beantragen, der über das Sonderspielrecht und dessen Dauer entscheidet.

- (6) Gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren)
Bei den Junioren sind gemischte Mannschaften zulässig. C-Juniorinnen und älter dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen. Für das Einholen der Zustimmung ist der Verein verantwortlich.

Juniorinnen, die am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, dürfen ein Jahr älter sein.

- (7) Juniorinnen-Mannschaft im Junioren-Spielbetrieb
Im Bereich der B-Juniorinnen/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig. Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Junioren-Staffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.

- (8) Einsatz von U16-Spielerinnen (jüngere B) im C-Juniorinnenbereich

In der Spielklasse der C-Juniorinnen können abweichend von der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, auf Antrag Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgangs (U16) für die C-Juniorinnenmannschaft des eigenen Vereins ein Spielrecht erhalten, wenn keine B-Juniorinnenmannschaft des Vereins am Spielbetrieb teilnimmt.

Das Spielrecht für die betreffenden U16-Spielerinnen ist durch den Verein offiziell bei der Passstelle des TFV zu beantragen. Die U16-Spielerinnen erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften).

Die Anzahl der U16-Spielerinnen, die in einem Spiel einer C-Juniorinnen-Mannschaft insgesamt eingesetzt werden dürfen, ist auf drei (3) Spielerinnen begrenzt.

Eine für die C-Juniorinnenmannschaft spielberechtigte U16-Spielerin erhält kein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich. Eine U16-Spielerin, welche ein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Frauenbereich hat, erhält keine Spielberechtigung für eine C-Juniorinnenmannschaft.

Ein Mitwirken von U16-Spielerinnen über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig, wenn keine B-Juniorinnenmannschaft des Stammvereins am Spielbetrieb teilnimmt.

Eine U16-Spielerin erhält nur die Spielberechtigung für die C-Juniorinnen-Mannschaft seines Vereins, wenn sie kein Zweit- oder Gastspielrecht für eine B-Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins besitzt.

§ 7 Nachwuchsspielbetrieb

- (1) Die Spielklassen des Nachwuchses auf Landesebene werden nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung durch den TFV-Jugendausschuss (Junioren) sowie den

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (Juniorinnen) organisiert. Im Spielbetrieb des TFV kann in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich eine Rangfolge darstellen, gespielt werden::

- A-Junioren: Verbandsliga
- B-Junioren: Verbandsliga
Landesklasse (ab Saison 24/25)
- C-Junioren: Verbandsliga
Landesklasse (ab Saison 24/25)
- D-Junioren: Talenteliga
Verbandsliga

- B-Juniorinnen: Verbandsliga
- C-Juniorinnen: Verbandsliga
- D-Juniorinnen: Verbandsliga

Die Anzahl der Mannschaften kann durch den Vorstand in Abhängigkeit von Auf- und Abstieg gemäß § 19 der Spielordnung festgelegt bzw. geändert werden.

- (2) Die Kreisfußballausschüsse organisieren den Spielbetrieb des Nachwuchses nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung auf Kreisebene in eigener Zuständigkeit.

Spielklassen hierfür sind:

1. Kreisoberliga
2. Kreislīga
3. Kreisklasse

In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Diese Regelung gilt nicht für die unterste Spielklasse.

Der TFV-Jugendausschuss kann auf Antrag aus Gründen der Talentförderung weitere Mannschaften von Vereinen mit zertifiziertem DFB-Nachwuchsleistungszentrum, sowie Vereinen, welche die sportliche Qualifikation erfüllt haben, in die höchste Nachwuchsspielklasse des Landes einordnen.

§ 8 Bildung von Spielgemeinschaften (SG) im Nachwuchs

- (1) Zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes besteht die Möglichkeit, unter Beachtung territorialer und struktureller Gesichtspunkte, dass bis zu drei Vereine eine gemeinsame Nachwuchs-Spielgemeinschaft bilden. Ein Verein kann nur Mitglied einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft sein.
- (2) Dem zuständigen spielleitenden Organ ist der sportrechtlich haftende Verein zu benennen. Der Verbandsjugendausschuss beschließt zur Bildung der Nachwuchs-Spielgemeinschaften Durchführungsbestimmungen.
- (3) Über die Bildung der gemeinsamen Nachwuchs-Spielgemeinschaft entscheidet auf Antrag der Vereine der zuständige KFA. Derartige Anträge sind bis zum 31. Mai für das bevorstehende Spieljahr zu stellen. Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet über den Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft der KFA, in dem der Spielbetrieb stattfinden soll. Die Zustimmung aller beteiligten KFA ist für eine Genehmigung zwingend erforderlich.
- (4) Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften darf der Spielbetrieb auf Kreisebene nur in einem der an der Spielgemeinschaft beteiligten Kreise (KFA) stattfinden.
- (5) Spielgemeinschaften, die auf Landesebene spielen und durch den jeweiligen KFA fristgerecht zugelassen wurden, können nach Prüfung durch den Verbandsjugendausschuss abgelehnt werden.

- (6) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen sind als Anlage 1 der Jugendordnung beige-fügt.
- (7) Spielgemeinschaften in den Altersklassen der G- und F-Junioren sind ab der Saison 2025/26 nicht zulässig.

§ 9 Jugendfördervereine (e. V.)

Die Gründung von Jugendfördervereinen soll dazu dienen, talentierte Nachwuchsfußballer, insbeson-dere in ländlichen Gebieten, zu halten und einen leistungsbezogenen Nachwuchsfußball anzubieten. Es soll erreicht werden, Spielern wohnortnah eine andere Form der Talentförderung zu ermöglichen. Näheres regeln die der Jugendordnung als Anlage 2 beigefügten Durchführungsbestimmungen.

§ 10 Zweitspielrecht im Nachwuchsbereich

- (1) Hat ein Verein in Altersklassen des Nachwuchsbereiches keine Mannschaft, so können sich jugendliche dieser Altersklassen mittels Zweitspielrecht einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin zustimmen. Für landesübergreifende Spiel-klassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erfor-derlichen Bestimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.
- (2) Die Passstelle des TFV erteilt auf schriftlichen Antrag das Zweitspielrecht jeweils für ein Spieljahr. Sie setzt das Bestehen einer Spielerlaubnis und die Zustimmung des Stammvereins voraus.
- (3) Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann die Spielerlaubnis frühestens ab Antragstellung für den Rest des Spieljahres erteilt werden (§ 9, 1.4. Ziffer 2 der SpO bleibt unbe-rührt). In der Spielberechtigung im DFBnet ist das Zweitspielrecht nachzuweisen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist zu vermerken.
- (4) Die Erteilung eines Zweitspielrechtes ist nur möglich für
 - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat
 - b) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spiele-rinnen verfügt (Überhangspieler/-spielerin); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften dieser Altersklasse.
 - c) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten
 - Ein Einsatz des Juniors/der Juniorin kann in beiden Vereinen erfolgen, er/sie darf jedoch nur für einen Verein an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen
 - d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenklasse zum Einsatz zu kommen oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen
 - e) B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zugehörig ist für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins. In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31. Januar einer jeden Spielzeit zu beantragen.

- (5) Die Erteilung eines Zweitspielrechtes darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Pflichtspielbetrieb gegeneinander antreten.
- (6) Nach Ablauf des Zweitspielrechtes lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch wieder auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt.
- (7) Kehrt ein Juniorenspieler nach Ablauf des Zweitspielrechtes nicht zu seinem Stammverein zurück, so gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (8) Juniorinnen, die in ihrem Heimatverein keine Möglichkeit haben, am Spielbetrieb der Juniorinnen teilzunehmen, können abweichend von § 5, Ziffer 1, Abs. 3 und 6 der SpO mittels Zweitspielrecht die Spielberechtigung für Mädchenmannschaften eines anderen Vereins erhalten. Sie bleiben für den Spielbetrieb der B-, C-, D-, E-, F- und G-Junioren sowie die Frauenmannschaft ihres Heimatvereins spielberechtigt.
- (9) Juniorinnen, die in ihrem Heimatverein in einer Juniorinnenmannschaft am Punktspielbetrieb teilnehmen, können unter Berücksichtigung der Zustimmung durch die zuständigen Ausschüsse ein Zweitspielrecht für den Spielbetrieb der Junioren in einem Verein ohne Mädchenspielbetrieb erhalten. Für Juniorinnen, in deren Heimatverein die Möglichkeit zu einer Teilnahme am Spielbetrieb der Junioren besteht, ist ein Zweitspielrecht, gemäß Abs. 1, nicht möglich.
- (10)
 - a) A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet und die von der TFV-Passstelle ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Männermannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Männermannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
 - b) B-Juniorinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die von der TFV-Passstelle ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung von § 9, 1.4., Ziffer 1, der Spielordnung in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- (11) Das Zweitspielrecht kann bei Zustimmung der beteiligten Vereine innerhalb der Wechselperioden jeweils einmal erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
- (12) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der zweiten Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefrist die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

§ 11 Spieldurchführung

- (1) Die Spielzeit beträgt für:

A-Junioren	2 x 45 Minuten
B-Junioren	2 x 40 Minuten
C-Junioren	2 x 35 Minuten
D-Junioren	2 x 30 Minuten
E-Junioren	2 x 25 Minuten
F- u. G-Junioren	2 x 20 Minuten

- (2) Pokal- und Qualifikationsspiele, die in der regulären Spielzeit unentschieden enden, werden wie folgt verlängert:
- | | |
|-------------------------------|----------------|
| A-Junioren | 2 x 15 Minuten |
| B-Junioren | 2 x 10 Minuten |
| alle anderen Junioren jeweils | 2 x 5 Minuten |
- (3) Im Nachwuchsspielbetrieb können Spiele gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren bzw. nächstniedrigeren Altersklasse ausgetragen werden. In solchen Spielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die den Altersklassen der beiden beteiligten Mannschaften (§ 6 Abs.1 JO-TFV) zugehörig sind.
- (4) A-Junioren dürfen Freundschaftsspiele gegen Männermannschaften austragen. In solchen Spielen dürfen B-Junioren-Spieler nicht eingesetzt werden.
- (5) Fußball soll bei Temperaturen ab minus 15 Grad, bei starkem Wind ab Temperaturen von minus 10 Grad nicht mehr gespielt werden. Bei starker Kälte muss der Schiedsrichter auf eine angemessene Bekleidung der Beteiligten achten.
- (6) Bei Pflichtspielen können während der gesamten Spielzeit unbegrenzt viele Wechselvorgänge durchgeführt werden. Ein erneuter Einsatz eines ausgewechselten Spielers in diesen Spielen ist zulässig. Die maximale Anzahl der Auswechselspieler ist in der SpO § 14 Ziffer 5 Abs. 3 geregelt.
- (7) Entsprechend der Spielklasseneinteilung werden in der Regel laut Festlegung der zuständigen Jugendausschüsse Landes- und Kreismeister ermittelt
- (8) Für F- und G-Junioren wird der Spielbetrieb laut Anlage 3 empfohlen.
- (9) Nehmen auf Beschluss der KFA oder des TFV leistungsstarke Mannschaften des Nachwuchsreiches am Punktspielbetrieb der nächsten Altersklasse teil, so erhalten sie das Recht, sich nach Abschluss der Punktspiele in ihrer Altersklasse an den Spielen um die Kreis- oder Landesmeisterschaft zu beteiligen.
- (10) Ein Länder übergreifender Spielbetrieb von Vereinen/ Nachwuchs-Spielgemeinschaften (SG) des TFV bedarf der Genehmigung der beteiligten Mitgliedsverbände des DFB. Die Genehmigung erteilt auf Antrag der Vorstand des TFV. Die Anträge sind vorher vom zuständigen KFA zu prüfen und danach dem Vorstand des TFV bis zum 15.06. des laufenden Jahres zuzuleiten.
- (11) Für die D-Junioren Talentliga können gesonderte Regelungen festgelegt werden. Diese Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen für jede Spielzeit definiert.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 02.11.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.

V. DFB-RICHTLINIEN FÜR FUSSBALL-VERANSTALTUNGEN DER JUNIOREN/JUNIORINNEN

- (1) Veranstaltungsarten
 - a) Internationale Turniere
Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines Vereins eines anderen Nationalverbandes.
 - b) Nationale Turniere
Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.
 - c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen
Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere oder andere Wettbewerbe, die mindestens eine zusätzliche Qualifikationsrunde enthalten.
 - d) Spiele außerhalb des Verbandsgebiets des DFB
Spiele oder Turnierteilnahmen deutscher Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften im Ausland

- (2) Genehmigung von internationalen Turnieren im TFV
 - a) Internationale Turniere sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Landesverband zu beantragen. Turniere, an denen Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die von der FIFA ausgeschlossen sind, dürfen nicht genehmigt werden.

Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des ausrichtenden Vereins
 - Zeitpunkt der Veranstaltung
 - Art des Turniers
 - Teilnehmende Mannschaften
- b) Bei einem internationalen Turnier sind die unter Abs. 3 aufgeführten Höchst- und Gesamtspielzeiten einzuhalten.
 - c) Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse dem Landesverband unmittelbar zu melden. Auf Anforderung des TFV/DFB sind diesem bei internationalen Turnieren die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte zu überlassen.
- (3) Spielzeit von Turnieren

Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren	160 Minuten
C-Junioren	140 Minuten
D-Junioren	120 Minuten
E-Junioren	100 Minuten
F-Junioren	80 Minuten
G-Junioren/Bambini	80 Minuten
B-Juniorinnen	160 Minuten
C-Juniorinnen	140 Minuten
D-Juniorinnen	120 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

Anlage 1: Durchführungsbestimmungen zur Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften

A. Grundsätze

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Nachwuchsarbeit zu leisten. Nachwuchs-Spielgemeinschaften können deshalb nur „Notgemeinschaften auf Zeit“ zur Schaffung oder Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes sein. Bei der Prüfung der Notwendigkeit ist daher ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Nachwuchs-Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.
- (3) Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften ist der jeweilige KFA zuständig. Er entscheidet im Auftrag des Verbandsjugendausschusses bis zum 31.05. des lfd. Jahres. Später eingehende Anträge werden kostenpflichtig vom zuständigen KFA bzw. dem Jugendausschuss des TFV entschieden, in deren Spielklasse die Spielgemeinschaft in der kommenden Spielserie am Spielbetrieb teilnimmt.
- (4) Eine Genehmigung wird nur für ein Spieljahr, d. h. vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, erteilt.
- (5) Neu gebildete Nachwuchs-Spielgemeinschaften werden in der Regel auf Kreisebene in der untersten Spielklasse des Kreises eingegliedert. Sind Vereine, die eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft bilden in höheren Spielklassen (Land) sportlich qualifiziert, entscheiden auf Antrag die zuständigen Jugendausschüsse über die Zuordnung zu den Spielklassen.
- (6) An einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft können nicht mehr als drei Vereine beteiligt sein. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- (7) Die Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften ist für einzelne oder mehrere Altersklassen zulässig. Diese können jedoch grundsätzlich nur mit dem/den gleichen Partnerverein/en eingegangen werden, wobei nicht nur ein Verein sportrechtlich haftend für alle Altersklassen der Spielgemeinschaft verantwortlich sein muss. Im Bereich der E-, F- und G-Junioren sollte eine eigenständige Jugendarbeit angestrebt werden.
- (8) Die Bildung von kreisübergreifenden Nachwuchs-Spielgemeinschaften kann nur auf Grund eingehender Begründungen der beteiligten Vereine genehmigt werden und wenn weder sportliche noch organisatorische Gründe entgegenstehen. Die Genehmigung durch den Jugendausschuss, in dessen Zuständigkeit die Nachwuchs-Spielgemeinschaft dem Spielbetrieb zugeordnet wird, kann nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung der zuständigen Jugendausschüsse vorliegt.
- (9) Die länderübergreifende Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung der beteiligten Mitgliedsverbände des DFB. Im TFV erteilt der Vorstand diese Genehmigung. Sie sind zunächst vom zuständigen KFA zu befürworten und danach dem Vorstand über den Verbandsjugendausschuss zuzuleiten.
- (10) Löst sich eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft auf und es kann keine Einigung über die künftige Eingliederung in eine Spielklasse getroffen werden, so entscheidet der zuständige Jugendausschuss in dem Fall, dass sich die Spielklassen im neuen Spieljahr nicht durch Qualifikation neu zusammensetzen, über die Klasseneinteilung der einzelnen Vereine. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Jugendausschuss des TFV.
- (11) Bei Erringung einer Meisterschaft kann grundsätzlich nur die Nachwuchs-Spielgemeinschaft selbst das damit verbundene Aufstiegsrecht wahrnehmen. Löst sich eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft nach errungener Meisterschaft auf, entscheidet der zuständige Jugendausschuss, wer das Aufstiegsrecht wahrnimmt. Dies kann ein aus der aufgelösten Nachwuchs-Spielge-

meinschaft hervorgehender Verein, eine aus ihr hervorgehende Nachwuchs-Spielgemeinschaft oder der nächstplatzierte Verein sein.

- (12) Spieler von Nachwuchs-Spielgemeinschaften sind beim Wechsel in Männer- bzw. Frauenmannschaften nur für den Verein spielberechtigt, für den die Spielberechtigung erteilt ist.

B. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag/Meldebogen ist für jede Altersklasse einzeln an den Vorsitzenden des Jugendausschusses des zuständigen KFA zu richten. Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft (SG) muss grundsätzlich die Vereins- bzw. Ortsnamen enthalten. Sollte der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft im regulären Vereinsnamen bereits als SG geführt werden, so kann die Spielgemeinschaft auch mit dem Kürzel SpG beantragt werden. Der im Antrag/Meldebogen auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft benannte erste Verein ist federführend und sportrechtlich haftend für die Nachwuchs-Spielgemeinschaft und allein verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des Thüringer Fußball-Verbandes. In den amtlichen Spielplänen (DFBnet) wird nur der sportrechtlich haftende Verein in voller Bezeichnung genannt.
- (2) Dem Antrag/Meldebogen ist eine Liste sämtlicher Jugendspieler, die eine Spielberechtigung in der betreffenden Altersklasse für die Partnervereine besitzen, beizufügen. Die Liste muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit der Spieler enthalten. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler können anhand der Spielerliste im DFBnet durch die Geschäftsstelle des TFV überprüft werden.
- (3) Der Antrag auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft muss bis zum 31.05. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden des Jugendausschusses des KFA eingegangen sein.
- (4) Die Spielberechtigung für die Nachwuchsspielgemeinschaft beginnt in der Regel zum 01. Juli des neuen Spieljahres nach Genehmigung durch den Jugendausschuss des KFA. Der Bescheid ist dem sportrechtlich haftenden Verein bis zum 30.06. zuzustellen. Eine Kopie aller Genehmigungen durch den Jugendausschuss des KFA ist der Geschäftsstelle des TFV ebenfalls bis zum 30.06. zuzustellen.
- (5) Soweit eine Nachwuchs-Spielgemeinschaft im Genehmigungsverfahren mit Auflagen belegt wird, hat der zuständige Jugendausschuss deren Erfüllung zu überwachen. Verstöße sind dem Vorsitzenden des Jugendausschusses des TFV anzuzeigen.
- (6) Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für Nachwuchs-Spielgemeinschaften können mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug erkannt werden (siehe § 43 der RuVO).

Anlage 2: Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine (JFV)

- (1) Zwei oder mehr Vereine können einen rechtlich eigenständigen Verein als Jugendförderverein gründen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Jugendförderverein muss gemäß § 10 und § 11 der Satzung des TFV die Aufnahme in den Thüringer Fußball-Verband beantragen. Dazu sind u. a. die Eintragung beim Amtsgericht (Vereinsregister) sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit) erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme in den TFV muss bis 31.05. des laufenden Jahres vorliegen. Die Zulassung erfolgt nach Anhörung des Verbandsjugendausschusses durch den Vorstand des TFV. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer. Der Jugendförderverein muss beim LSB aufgenommen und mit allen Mitgliedern gemeldet sein.
- (3) Dem Beitritt zu einem Jugendförderverein eines benachbarten Landesverbandes muss der Vorstand zustimmen. Für die weiteren Bestimmungen gilt das Recht des Landesverbandes, wo der JFV seinen Sitz und Spielrecht hat.
- (4) Mit der Anmeldung beim TFV ist von jedem Stammverein eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes vorzulegen, das die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu diesem JFV einverstanden sind. Zudem muss ein abgenommener Sportplatz nachgewiesen werden. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. In der Satzung des JFV müssen alle beteiligten Stammvereine aufgeführt sein. Dem TFV ist jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel JFV tragen. Der Vereinsname soll vor der Gründungsveranstaltung des JFV mit dem TFV abgesprochen werden.
- (6) Der Jugendförderverein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer oder jüngerer Jahrgänge sowie Spielgemeinschaften. Der Jugendförderverein darf zu keinem Zeitpunkt Mitglied einer Spielgemeinschaft sein. Bei der Neugründung eines Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht für die Neuaufnahme eines weiteren Vereins in den bereits bestehenden Jugendförderverein.
- (7) Aus dem Status des JFV ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Die Stammvereine können eigenständige zusätzliche Juniorenmannschaften in allen Altersklassen anmelden und auch Junioren-Spielgemeinschaften eingehen.
 - b) Eine Teilnahme eigenständiger Mannschaften ist nur unterhalb der Spielklasse des JFV möglich.
 - c) Spieler des JFV müssen nicht unbedingt die Mitgliedschaft im Stammverein weiterführen. Vor einem Einsatz von A-Junioren des JFV in Herrenmannschaften des Stammvereins müssen diese jedoch die Mitgliedschaft im Stammverein haben. A-Junioren können, wenn die Voraussetzungen gemäß Spielordnung des TFV erfüllt sind, ein Sonderspielrecht für Herrenmannschaften des jeweiligen Stammvereins erhalten. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. In der Spielberechtigung wird unter dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins eingetragen, dem der Spieler angehört.
 - d) Gemäß § 4, Ziffer 2, der SpO gelten insgesamt 15 A-, B-, C- oder D-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein.

- e) Innerhalb eines Spieljahres können Spieler eines Stammvereins einmal ohne Wartefrist zum JFV wechseln. Es muss ein neue Spielberechtigung für den JFV ausgestellt werden. Ein Wechsel eines Spielers vom JFV zum Stammverein ist ebenfalls einmal innerhalb eines Spieljahres ohne Wartefrist möglich. Es muss eine neue Spielberechtigung für den Stammverein ausgestellt werden. Ein im Spieljahr bereits gewechselter Spieler kann nur unter Einhaltung des § 9 SpO des TFV wieder zurück wechseln. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus, muss die bisherige JFV-Spielberechtigung zwingend auf den Stammverein mittels neuen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung umgeschrieben werden. Wechselt ein Spieler des JFV zu einem am JFV nicht beteiligten Verein, ist die schriftliche Zustimmung des Stammvereins erforderlich.

Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereines, gilt folgendes:

- die betreffenden Spieler sind ausschließlich für ihre Stammvereine spielberechtigt
- das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt
- die Mannschaften der Stammvereine werden in die unterste Spielklasse eingeordnet

Der Austritt eines Stammvereins aus dem JFV ist nur zum Saisonende möglich. Die Bestätigung über den Austritt ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins bis spätestens 31.05. des lfd. Spieljahres an den TFV einzusenden.

Der JFV ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung – spätestens bis zum Ende der auf den Austritt folgenden Saison – die Satzungsbestimmungen über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen. Werden die Spieler dieses Stammvereins vom JFV nicht freigegeben, tritt die Spielordnung des TFV § 9 in Kraft.

Ein JFV mit nur einem beteiligten Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.

Die Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV ist grundsätzlich nur zum Beginn des neuen Spieljahres (01.07. des laufenden Jahres) möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV sind dem TFV bis spätestens 15.07. folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des JFV über die Aufnahme in den JFV
- eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereins über den Beitritt zum JFV

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf den Beitritt laufenden Saison, in der Satzung des JFV zu verankern. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des TFV.

Anlage 3: Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld und altersgerechte Spielmöglichkeiten im Juniorenbereich

Um Spielerinnen und Spielern von den G-Junioren/-Juniorinnen an bis zu den D-Junioren/-Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, gelten im Spielbetrieb in diesem Bereich spezielle Bestimmungen für den Kleinfeldfußball. Das Spielfeld wird mit steigenden Altersstufen vergrößert.

§ 1 Spielregeln auf dem Kleinfeld und verkürzten Großfeld

Für die Pflicht- und Freundschaftsspiele des Kleinfeldfußballs und verkürztes Großfeld im Landes- und Kreismaßstab innerhalb des TFV gelten verbindlich folgende Spielregeln:

Regel 1 - Spielfeld

Die Spielfeldgröße ergibt sich aus den vorgegebenen Spielformen bzw. den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen.

Die Begrenzung des Spielfeldes, die Mittellinie, der Strafraum sowie der Anstoß- und der Strafstoßpunkt müssen gekennzeichnet sein. Die Ecken des Spielfeldes sind durch Fahnen gekennzeichnet. Der Strafraum wird von den Torpfosten aus in 10 m Entfernung nach der Seite und nach vorn gezogen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Mitte des Tores entfernt.

Bei Spielen auf verkürztem Großfeld kann die Begrenzung des Spielfeldes bei entsprechender Spielfeldgröße durch die Seitenlinien des Großfeldes und durch Torlinien, die der verlängerten Strafraumlinie des Großfeldes entsprechen, erfolgen. Beim „Einrücken“ der Seitenlinien (siehe Bild in § 2 der Anlage 3) können flache Hütchen als Markierung genutzt werden.

Die Tore haben die Maße 5 x 2 m. Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Vor jedem Spiel- und jedem Trainingsbeginn ist die Standsicherheit der Tore zu prüfen.

Regel 2 - Ball

Wie in den Spielregeln für Großfeld.

Der Spielball soll in Gewicht und Umfang für die jeweilige Altersklasse geeignet sein.

Es werden folgende Ballgrößen empfohlen:

G-Junioren/G-Juniorinnen: Größe 3 (290 g), Ø 19,10 cm

F-Junioren/F-Juniorinnen: Größe 3/4 (290 g), Ø 19,10 cm/21,01 cm

E-Junioren/E-Juniorinnen: Größe 4 (290 g/350 g), Ø 21,01 cm

D-Junioren/D-Juniorinnen: Größe 4/5 (350 g), Ø 21,01 cm/ 22,28 cm

Regel 3 - Spieler

Zu jeder Mannschaft gehören Spieler (Feldspieler und ein Torwart). Es können Auswechselspieler in einem Spiel eingesetzt werden. Die Anzahl möglicher Auswechslungen sowie die Wechselmodalitäten sind in der Spiel- bzw. Jugendordnung des TFV geregelt.

Eine Mannschaft ist ab mindestens 6 Spielern (bei 9er und 8er Mannschaften) bzw. ab mindestens 5 Spielern (bei 7er Mannschaften) spielfähig, von denen einer als Torwart erkennbar sein muss.

Das Auswechseln von Spielern ist nur bei Spielruhe gestattet. Die An- und Abmeldung hat beim Schiedsrichter zu erfolgen.

Regel 4 - Ausrüstung der Spieler

Wie in den Fußballregeln für Großfeld

Regel 5 - Schiedsrichter

Wie in den Fußballregeln für Großfeld. Die Ansetzung von Schiedsrichtern regeln die zuständigen Organe (VSA/ KSA).

Regel 6 - Weitere Spieloffizielle

Schiedsrichterassistenten sind entbehrlich.

Regel 7 - Dauer des Spiels

Die Spielzeit im Nachwuchsbereich ist in der TFV Jugendordnung § 11 geregelt.

Bei Spielen auf verkürztem Großfeld im Landesspielbetrieb der D-Junioren beträgt die Spielzeit 2 x 35 Minuten.

Die Verlängerung bei Pokal- bzw. Entscheidungsspielen dauert 2 x 5 Minuten.

Bei Freundschaftsspielen und Turnieren richtet sich die Spielzeit nach den jeweiligen Wettbewerbsausschreibungen.

Regel 8 - Beginn und Fortsetzung des Spiels

Wie in den Fußballregeln für Großfeld. Der Mindestabstand beträgt beim Anstoß 5 Meter.

Regel 9 - Ball im und aus dem Spiel

Wie in den Fußballregeln für Großfeld.

Ausnahme: Berührt der Ball das auf der Seitenlinie stehende Tor des Großfeldes, ist das Spiel mit einem Schiedsrichterball dort fortzusetzen, wo er zuletzt gespielt wurde (im Strafraum ausschließlich mit dem Torhüter).

Regel 10 - Bestimmung des Spieldausgangs

Wie in den Fußballregeln für Großfeld.

Regel 11 - Abseits

Es wird ohne Abseits gespielt.

Ausnahme bei verkürztem Großfeld: hier greift die Abseitsregel analog Großfeld.

Regel 12 - Fouls und sonstiges Fehlverhalten

Wie in den Fußballregeln für Großfeld. Im Übrigen ist nach der Spielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV zu verfahren.

Die Bestimmungen der Fußballregeln für Großfeld über das absichtliche Rückspiel zum Torhüter gelten ausdrücklich auch für den Kleinfeldfußball und das verkürzte Großfeld in allen Altersklassen.

Regel 13 - Freistöße

Wie in den Fußballregeln Großfeld. Mindestabstand 5 Meter.

Regel 14 - Strafstoß

Der Strafstoß ahndet verbotenes Spiel der verteidigenden Mannschaft im eigenen Strafraum. Bei der Ausführung des Strafstoßes von der 9m-Marke müssen sich die nichtbeteiligten Spieler innerhalb des Spielfeldes, aber außerhalb des Strafraumes, und zwar mindestens 5 Meter vom Ball entfernt, aufhalten. Sonst wie in den Fußballregeln für Großfeld.

Verkürztes Großfeld = analog Großfeld – alle nicht beteiligten Spieler müssen außerhalb des Strafraums, hinter dem Ball (Abseits) und mindestens 5 Meter vom Ball entfernt stehen.

Regel 15 - Einwurf

Wie in den Fußballregeln für Großfeld.

Zusätzliche Erläuterung:

Im Nachwuchsbereich (C-Junioren und jünger) wird empfohlen jedem Team pro Halbzeit beim ersten falschen Einwurf eine Wiederholung und Korrektur zu ermöglichen. Die SR sollten bei allen weiteren Einwürfen mit Sinn und Verstand präventiv werden, um weitere falsche Einwürfen zu vermeiden.

Regel 16 - Abstoß

Der Abstoß erfolgt in einer Entfernung von ca. 2m vor der Torlinie. Der Abstoß, der Abschlag aus der Hand oder der Abwurf des Torwartes dürfen bei Spielen auf dem Kleinfeld die Mittellinie nicht überschreiten. Diese Regelung bezieht sich beim Abstoß auch auf jeden Feldspieler dieser Mannschaft. Bei Vergehen gegen diese Bestimmung wird an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überschreitet, ein indirekter Freistoß für den Gegner verhängt. Alle gegnerischen Spieler müssen sich bei der Ausführung des Abstoßes außerhalb des Strafraumes aufhalten. Greift der gegnerische Spieler bei der Abstoßausführung störend in das Spiel ein, bevor der Ball gespielt wurde, ist der Abstoß zu wiederholen.

Regel 17 - Eckstoß

Wie in den Fußballregeln für Großfeld – Mindestabstand 5 Meter.

§ 2 Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld (G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen)

Um Spielern in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, sind unter den Vorgaben des DFB folgende Regelungen zum kindgerechten Fußball ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlich umzusetzen.

Regelungen zum kindgerechten Fußball

Für Kleinfeldfußball in den Altersgruppen der G-, F- und E- Junioren/Juniorinnen gelten die folgenden Regelungen zu Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien. Diese stellen zunächst Empfehlungen dar und sind ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlich:

1. Allgemeine Spielprinzipien

Bei Spielen der Altersgruppen der G- bis F-Junioren/Juniorinnen kommen die folgenden allgemeinen Spielprinzipien zur Anwendung:

- Alle Kinder spielen mit Freude und gehören dazu.
- Alle Kinder spielen selbstständig und sorgen für Fairplay.
- Erlebnis vor Ergebnis.
- Coaching und Reize von außen werden minimiert.
- Jedes Kind hat viele Ballaktionen und Erfolgserlebnisse.
- Teamgröße und Spielfeldgröße wachsen mit der Entwicklung der Kinder.
- Mädchen und Jungen können gemeinsam spielen.

2. Altersspezifische Prinzipien

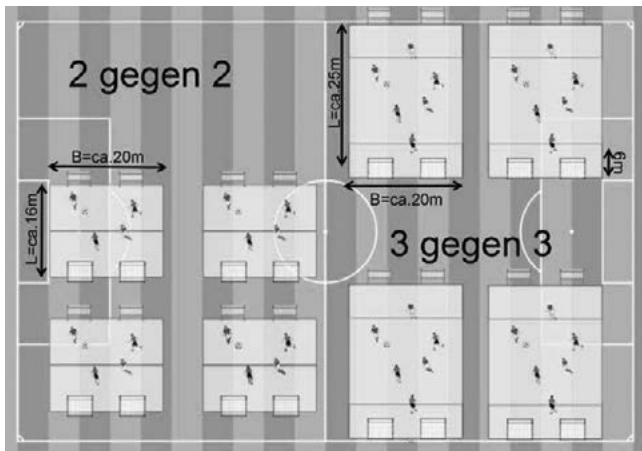
G-Junioren/G-Juniorinnen	F-Junioren/F-Juniorinnen	E-Junioren/E-Juniorinnen
Überschaubare Bedingungen (Team- und Spielfeldgröße, kurze Spielzeiten und genügend Pausen)	Erweiterte Bedingungen (Team- und Spielfeldgröße, Tore)	Variable Bedingungen (Team- und Spielfeldgröße, Tore)
Fußball erleben – erste Erfahrungen sammeln	Fußball erlernen – Spielerisch eigene Lösungen finden	Fußball verstehen – Unterschiedliche Situationen meistern
Kinder ermutigen	Persönliche Erfolge für jedes Kind (Tore, Dribblings, Pässe, Zweikämpfe); Ständige Misserfolge vermeiden	Lernen, mit Sieg und Niederlage umzugehen; Jedes Spiel ist eine neue Chance

3. Spielregeln und Organisation

	G-Junioren/ G-Juniorinnen	F-Junioren/F -Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Anzahl der Spieler pro Mannschaft	3gg3 2gg2	5gg5 4gg4 3gg3	8gg8/7gg7/6gg6 5gg5 4gg4
Größe der Tore	4 Mini-Tore (max. 2,0 x 1,2 m)	4 Mini-Tore (max. 2,0 x 1,2 m) oder 2 Kleinfeldtore möglichst höhenreduziert (1,65 m)	2 Kleinfeldtore und/oder 4 Mini-Tore (max. 2,0 x 1,2 m)
Ballgröße	Größe 3 (290 g)	Größe 3 (290 g)	Größe 4 (350 g)
Spielfeld	2gg2: ca. 16 x 20 m, Mittellinie = Schusszone; 3gg3: ca. 25 x 20 m, 6 m Schusszone	3gg3: ca. 25 x 20 m, 6 m Schusszone; 4gg4/5gg5: ca. 40 x 25 m, 6 m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Kleinfeldtoren	8gg8: ca. 65 x 50 m 7gg7: ca. 55 x 35 m und Nebenspielfeld(er) im 2gg2/3gg3; 4gg4/5gg5: ca. 40 x 25 m, 6 m Schusszone bei Mini-Toren; Schusszone ab Mittellinie bei Kleinfeldtoren
Spieldauer	2gg2: Bis zu 7 Durchgänge à max. 5 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten; 3gg3: 7 x 7 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten	Mini-Tore: Bis zu 7 Durchgänge à max. 10 Minuten; Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten; Kleinfeld: 6 x 10-12 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten	Ligaspielbetrieb: 4 x 15 Minuten, mit Wechsel aus Nebenspielfeldern oder optional 2 x 25 Minuten Festivals/Turniere: 6 x 10-12 Minuten, Rotation nach 3 Minuten
Organisation	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern – optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern – optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern; Unterschiedliche Team- stärken auf verschiedenen Feldern möglich	Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern – optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern; Turnierform mit 3-4 Vereinen; Ligaspielbetrieb

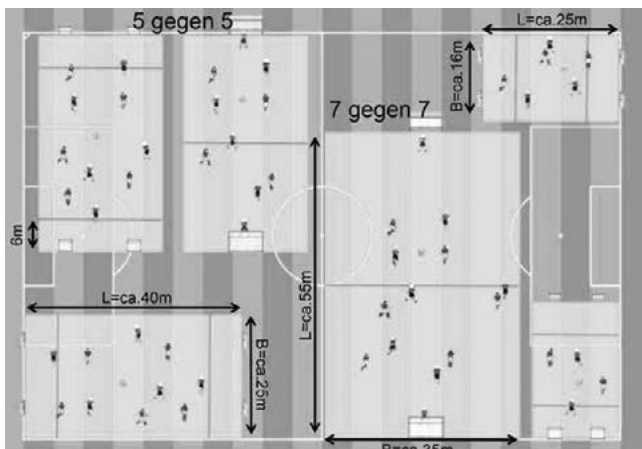
Spielbetrieb	Festivals im zwei- bis dreiwöchentlichen Rhythmus; Kein Ligaspielbetrieb Keine Pokalwettbewerbe	Festivals im zwei- bis dreiwöchentlichen Rhythmus; Kein Ligaspielbetrieb Keine Pokalwettbewerbe	Festivals im (zwei)wöchentlichen Rhythmus (5gg5) Turnierform (5vs5 und 7vs7 und 8vs8); Ligaspielbetrieb (8vs8 oder 7gg7 oder 5gg5 und Nebenspielfelder 2gg2/3gg3)
--------------	---	---	---

Spielfeldaufbau beim 2gg2 und 3gg3:



Jugendordnung

Spielfeldaufbau bei 4gg4/5gg5 und 7gg7 (mit 2gg2 Nebenspielfeldern):



Fair-Play-Regeln

Bei den Spielen der F-Junioren/Juniorinnen und jünger, gegebenenfalls auch bei den E- Junioren/Juniorinnen, sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Fair-Play-Grundsätze zu beachten:

1. Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Kinder treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
2. Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Kinder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
3. Alle Zuschauer halten mindestens 3 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden soll. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spieler.

4. Sicheres Spiel

Damit die Kinder in einer sicheren Umgebung Fußball spielen können, gelten folgende Regeln:

1. Kopfballspiel
 - Kopfbälle sollten noch kein Schwerpunkt des Trainings sein. Hier sind die jeweils aktuellen und altersspezifischen Trainingsempfehlungen zu beachten.
 - Kindgerechte Wettbewerbsformen senken die Anzahl und Intensität von Kopfbällen auf ein Minimum (kleine Spielfelder, kleine Tore, weniger Spieler, weniger hohe Bälle).
 - Leichte Bälle mit geringem Balldruck senken zusätzlich die Risiken von Kopfverletzungen.
2. Sicheres Spielfeld
 - Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb für die D-Junioren/Juniorinnen

1. Empfehlungen

Bei Spielen der Altersgruppen der D-Junioren/Juniorinnen sollen die in § 2 geregelten Allgemeinen Spielprinzipien, Fair-Play-Regeln und die Regelungen Sicheres Spiel beachtet werden.

2. Spielregeln und Organisation

Für die D-Junioren/Juniorinnen sollen die folgenden Vorgaben für Spielregeln und Organisation beachtet werden:

D-Junioren/D-Juniorinnen, Spiele auf Kleinfeld

Spielformen:	8 gegen 8 (inklusive Torhüter/Torhüterin) 7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße:	etwa 50 x 65 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele



D-Junioren/D-Juniorinnen, Spiele auf verkürztem Großfeld

Spielform:	9 gegen 9 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße:	16er zu 16er oder mindestens 68 x 45 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele



Anlage 4: Pilotprojekte

§ 1 Grundsätze

- (1) Wo die Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die KFA zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen.
- (2) Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung durch den TFV dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses um weitere zwölf Monate verlängert werden.
- (3) Pilotprojekte sind nur auf Kreisebene eines Landesverbands zulässig.
- (4) Ein KFA muss die Einführung des Pilotprojektes beschließen und die Passstelle des TFV darüber informieren.

§ 2 Pilotprojekt - Einsatz von U18 Spielern im B-Juniorenbereich

- (1) Pilotweise sind in der Saison 2024/25 in den B-Junioren-Spielklassen auf Kreisebene, abweichend der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, Spieler des jüngeren A-Junioren-Jahrgangs (U18, Saison 2024/25 Jahrgang 2007) für die B-Juniorenmannschaft des eigenen Vereins spielberechtigt, wenn der Verein keine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb gemeldet hat.
- (2) Ein U18-Spieler wird nur für die B-Juniorenmannschaft seines Vereins spielberechtigt, wenn der Verein keine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb gemeldet hat. Die betreffenden U18-Spieler sind durch den zuständigen KFA offiziell an die Passstelle des TFV zu melden. Die U18-Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele ausschließlich auf Kreisebene bzw. für die Wettbewerbe im Kreisspielbetrieb.
- (3) Die Anzahl der U18-Spieler, die in einem Spiel einer B-Junioren-Mannschaft eingesetzt werden dürfen, ist auf drei (3) Spieler begrenzt.
- (4) Eine B-Juniorenmannschaft, welche im Spieljahr 2024/25 U18-Spieler einsetzt, ist für die nächst höhere Spielklasse aufstiegsberechtigt.
- (5) Ein U18-Spieler, welcher gemäß Abs. 2 Satz 2 an die Passstelle gemeldet ist, erhält kein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Herrenbereich. Ein U18-Spieler, welcher ein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Herrenbereich hat, erhält keine Spielberechtigung für eine B-Juniorenmannschaft.
- (6) Ein Mitwirken von U18-Spielern über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig. Ebenfalls erhält ein U18-Spieler nur die Spielberechtigung für die B-Junioren-Mannschaft seines Vereins, wenn er kein Zweit- oder Gastspielrecht für eine A-Juniorenmannschaft eines anderen Vereins besitzt.

§ 3 Pilotprojekt - Einsatz von U20 Spielern im A-Juniorenbereich

- (1) Pilotweise sind in der Saison 2024/25 in den A-Junioren-Spielklassen auf Kreisebene, abweichend der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, U20-Spieler (Jahrgang 2005) - welche gerade aus dem Juniorenbereich ausgeschiedenen sind - für die A-Juniorenmannschaft des eigenen Vereins spielberechtigt.
- (2) Die betreffenden U20-Spieler sind durch den zuständigen KFA offiziell an die Passstelle des TFV zu melden. Der Einsatz ist nur in Spielklassen auf Kreisebene möglich. Ein Einsatz ist auch möglich, wenn diese Spieler ebenfalls in Herrenspielen eingesetzt werden. Die U20 Spieler

erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele ausschließlich auf Kreisebene bzw. für die Wettbewerbe im Kreisspielbetrieb.

- (3) Die Anzahl der U20-Spieler, die in einem Spiel einer A-Juniorenmannschaft eingesetzt werden dürfen, wird auf drei (3) Spieler begrenzt.
- (4) Eine A-Juniorenmannschaft, welche im Spieljahr 2024/25 U20-Spieler einsetzt, ist für die nächst höhere Spielklasse aufstiegsberechtigt.
- (5) Ein Mitwirken von U20-Spielern über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig.

Index Jugendordnung

A

A-Junioren Freundschaftsspiele Männer	108
Altersklasseneinteilung	103
Altersklassen JFV	113
Anforderungen JFV	113
Anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein	113
Antrag/Meldebogen Nachwuchs SG	112
Anzahl der Vereine in SG	111
Auflösung Nachwuchs SG	111
Aufnahme eines Stammvereines in JFV	114
Austritt aus dem Verein	100
Austritt eines Stammvereins aus JFV	114

B

Besondere Bestimmungen Jugendförderverein	113
Bildung von Spielgemeinschaften im Nachwuchs	105

D

DFB-Richtlinien für Fußballveranstaltungen	110
--	-----

E

Eigene Mannschaften der Stammvereine der JFV	113
Einstufung neu gebildeter SG	111

G

Genehmigung internationaler Turniere	110
Grundsätze	100

J

Jugendausschuss TFV	102
Jugendfördervereine	106
Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung	100

K

Kleinfeldregeln	115
Kreisübergreifende SG Nachwuchs	111

L

Länder übergreifender Spielbetrieb	108
Länderübergreifende SG im Nachwuchs	111

P

Pilotprojekte	122
---------------------	-----

S

Spielbetriebsarten	103
Spielklassen auf Landesebene.....	104
Spielzeit.....	107
Spielzeit von Turnieren an einem Tag	110
Sportrechtlich haftender Verein in SG	105
Status des JFV	113

T

Teilnahme an höherer Altersklasse	108
Temperaturen für Nachwuchsspielbetrieb	108
Termin Anträge SG an KFA	105
Termin Antrag Nachwuchs SG	112

V

Veranstaltungsarten	110
Verlängerungen	107

W

Wechsel Stammverein JFV	114
-------------------------------	-----

Z

Zulassung JFV entfällt.....	114
Zweitspielrecht.....	106
Zweitspielrecht A-Junioren.....	107
Zweitspielrecht B-Juniorinnen	107

